

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.023.454

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9251/J-NR/2022

Wien, am 11. März. 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Jänner 2022 unter der Nr. **9251/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Insassentelefonie im Strafvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind im Jahr 2020 laufende Kosten für die Insassentelefonie angefallen? (Bitte auch um genaue Aufschlüsselung nach einzelnen Kostenstellen wie etwa: Betriebs- und Wartungskosten, Reparaturkosten, Telefongebühren nach Justizanstalten und Kostenträgern)*

Es sind keine laufenden Kosten für die Insassentelefonie angefallen.

Zur Frage 2:

- *Kommt nach wie vor die Firma PKE mit ihrem System der Insassentelefonie in den Justizanstalten zum Einsatz?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, welche Firma hat jetzt die Insassentelefonie über?*

Das genannte System ist nach wie vor im Einsatz.

Zur Frage 3:

- *Wurden 2020 noch zusätzliche Geräte in den Justizanstalten angeschafft?*
 - Wenn ja, in welchen Justizanstalten wurden zusätzliche Geräte angeschafft?*
 - Wenn ja, wie hoch waren die Kosten der zusätzlich angeschafften Geräte?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Insgesamt wurden im Jahr 2020 26 Insassentelefone angeschafft.

Justizanstalt	Stückanzahl
JA Innsbruck	2
JA Graz-Jakomini	2
Ja Korneuburg	3
JA Linz	3
JA Wien-Simmering	4
JA St. Pölten	4
JA Göllersdorf	3
JA Stein	2
JA Sonnberg	1
JA Schwarza	1
JA Garsten	1

Die Gesamtkosten betrugen 20.710,57 Euro.

Verrechnet wurden 14 Endgeräte, zwölf Haftraumtelefone, Dienstleistungen, Zubehör (wie z.B. Wetterschutzhülle, PoE – Spezial Extender, FM-Kabel, Patchkabel, etc.).

Die Vereinbarung mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen über die kostenfreie Endgeräteerweiterung trat mit 1. August 2020 in Kraft. Dadurch wurden die restlichen zwölf Insassentelefone nicht verrechnet.

Zur Frage 4:

- *Wie hoch waren die Kosten 2020 für eine Minute bei der Insassentelefonie?*

Verwiesen wird auf das der Anfragebeantwortung beigeschlossene „Tarifblatt“. Seit Einführung der Insassentelefonie kam es zu keinen Änderungen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wie viele Störfälle gab es 2020 bei der Insassentelefonie? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt)*

- *6. Um welche Störfälle hat es sich gehandelt? (Bitte um kurze Schilderung der Störung und aufgeschlüsselt nach Justizanstalten)*

In Jahr 2020 waren acht Störfälle, jedoch keine Kompletausfälle zu verzeichnen:

1. JA Ried: Softwarefehler des Anwendungsgateways, Update der Firmware.
2. JA Asten: Ausfall DSL Anbindung durch SUB-Provider.
3. JA Garsten: Ausfall bei Insassentelefonen wegen technischer Umbauten in der Justizanstalt.
4. JA Hirtenberg: Ausfall Insassentelefonie wegen defektem Gateway, vermutlich Blitzschlag.
5. JA Simmering: Ausfall Gateway aufgrund einer beschädigten Konfigurationsdatei.
6. JA Mittersteig: Ausfall wegen Umbauarbeiten in der Justizanstalt.
7. JA Klagenfurt: Teilausfall: Die Mithörfunktion funktionierte nicht nach einem/wegen eines Windows 10 8. Update(s) der Bediener-PC's
8. JA Graz Paulustor Außenstelle: A1 Arbeiten Verteiler/Umstellung der DSL Anbindung

Zu den Fragen 7, 8 und 14:

- *7. Wie viele Missbräuche der Insassentelefonie durch Häftlinge sind Ihnen im Jahr 2020 bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
- *8. Sind Meldungen von Justizwachebeamte im Jahr 2020 hinsichtlich Missbrauchs der Insassentelefonie bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Grund der Meldung und Art der Behandlung)*
- *14. Gab es im Jahr 2020 bei der Überprüfung der aufgezeichneten Telefonate von Strafgefangenen Missbrauchsfälle?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung der Justizanstalten*

Missbräuche oder Versuche des Missbrauchs der Insassentelefonie werden dezentral erfasst. Derartige Fälle ziehen, so wie beispielsweise jeder Missbrauch einer Vergünstigung, ein Ordnungsstrafverfahren nach sich und – wenn notwendig – eine Anzeige bei der

Staatsanwaltschaft. Eine automationsunterstützte Auswertung dieser Fälle ist nicht möglich, weshalb dazu keine Daten zur Verfügung stehen.

Zur Frage 9 und 13:

- *9. Von wem wird angeordnet, ob bei einem Telefongespräch, bei dem der Häftling der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, einen Dolmetscher beizuziehen ist?*
- *13. Werden Angehörigengespräche bei den Strafgefangenen immer aufgezeichnet?*
 - a. *Wenn ja, von wem werden diese Aufzeichnungen überprüft?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der:Die Anstaltsleiter:in ordnet an, ob bei einer Telefonüberwachung ein Dolmetscher beizuziehen ist. Gemäß § 96 StVG ist der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen im Sinne des § 90b Abs. 4 bis 6 StVG geführten Gespräche nicht zu überwachen. Zudem kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, wenn keine Bedenken bestehen.

Wenn der Gesprächsinhalt überwacht wird, hat dies schonend und stichprobenartig zu erfolgen. Das Gespräch ist verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, dass es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt auch – soweit keine Bedenken bestehen – wenn der:die Gesprächspartner:in der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, dass von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstoßen die Strafgefangenen oder deren Gesprächspartner gegen die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, so sind sie in leichten Fällen abzumahnen. Im Wiederholungsfalle oder bei ernsten Verstößen ist das Gespräch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzubrechen.

Für Untersuchungshäftlinge liegt die Entscheidung betreffend die Überwachung von Telefongesprächen gemäß § 188 f StPO bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Gericht.

Zur Frage 10:

- *Wer beurteilt, ob bei einem Telefonat eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist?*

Gemäß § 86 Abs. 2 StVG sind Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluss auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. § 96 StVG bleibt unberührt.

Für Strafgefangene obliegt die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe im Sinne des § 96a StVG der Vollzugsbehörde I. Instanz. Auch ist der Aspekt der Sicherheit und Ordnung stets zu beachten.

Für Untersuchungshäftlinge sind die Bestimmungen über den Verkehr mit der Außenwelt in den §§ 188f StPO geregelt.

Zur Frage 11:

- *Wie werden vom Anstaltsleiter bei Strafgefangenen gewisse Rufnummer überprüft?*

Es gibt verschiedene Wege und Möglichkeiten eine Rufnummer zu überprüfen. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Justizanstalt und ist im eigenen Wirkungsbereich zu erbringen. Als Beispiele können hier etwa ein direkter Anruf durch die Justizanstalt selbst oder aber auch ein Durchlaufen in einer Suchmaschine angeführt werden.

Zur Frage 12:

- *Wird jede Rufnummer von Strafgefangenen vom Anstaltsleiter überprüft?*

Die Überprüfung und Genehmigung von Telefonnummern obliegen bei Strafgefangenen dem Anstaltsleiter und bei Untersuchungshäftlinge der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

